OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605289/14/JS

Datum:
Linz, 17. März 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des G B, vertreten durch Rechtsanwalt x, vom 14.6.2022 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13.5.2022, GZ: BHVB/921170084729/21, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die durch die Tat verletzte Verwaltungsvorschrift zu lauten hat:
§ 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 4 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 iVm § 8 Abs. 1a Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 13.5.2022 wurde dem Beschwerdeführer eine Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) wie folgt vorgeworfen:

„[…]

1.	Datum/Zeit:	09.10.2021, 23:19 Uhr
	Ort:	4840 Wagrain, Anton Lumpi-Straße 7
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: [redacted] (A)
	Sie haben als ZulassungsbesitzerIn des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von G[redacted] B[redacted] selbst gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass das betroffene Fahrzeug so ausgerüstet war, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb übermäßiger Lärm entstand. Es wurde bei einer Messung des zulässigen Nahfeldpegels **von 90 dB/(A)** mit einem geeichten Messgerät eine Überschreitung im Bereich von 8 bis 12 dB (A), nämlich um 9 dB (A) festgestellt. Hinweis: Der Spruch des Straferkenntnisses wurde gemäß § 44a VStG ergänzt.	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.	§ 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG

[…]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 16 Stunden) gemäß § 134 Abs. 1 KFG verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) in Höhe von 20 Euro verpflichtet.

1.2. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 14.6.2022 wandte der Beschwerdeführer (zusammengefasst) ein,

- dem Beschwerdeführer sei eine Möglichkeit zur Stellungnahme zu den vollständigen Eichscheinen für die verwendete Prüfschallquelle und den Schallpegelmesser, die dem Straferkenntnis beilagen, verwehrt worden;
- die Lärmmessung sei nicht korrekt bzw. unvollständig und überhaupt nicht nachvollziehbar gewesen. U. a. sei dem Messprotokoll nicht zu entnehmen, welcher Abstand bei den Messungen zum Messgerät eingehalten worden sei. Das Messgerät müsse auch „angelernt“ werden. Man dürfe eine Messung nur bei geschlossener Klappenstellung vornehmen. Die Messung sei mit einer Unrichtigkeit behaftet, sodass sich die inkriminierte Lärmüberschreitung ergab. Anscheinend sei eine Messung durchgeführt worden, ohne sich an die inhaltlichen, technischen, behördlichen und zeitlichen Vorgaben der Betriebsanleitung bzw. der Eichvorschriften etc. gehalten zu haben.

- Das Fahrzeug sei typisiert und es seien keine Änderungen vorgenommen worden. Der Beschwerdeführer habe jedenfalls davon ausgehen können, dass er mit dem Fahrzeug rechtmäßig fahren konnte. Die zur Last gelegte Straftat wäre ihm daher auch nicht vorwerfbar.
- Die Strafe sei nicht tat- und schuldangemessen und hätte jedenfalls mit einer Ermahnung vorgegangen werden müssen.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer ist Zulassungsbesitzer des Pkws (Modell: Audi RS 3 Sportback) mit dem behördlichen Kennzeichen x, den er als Gebrauchtfahrzeug erwarb. Nach dem Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank weist dieser Pkw bei einer Soll-Drehzahl von 3.750 Umdrehungen/Minute einen Standgeräuschpegel von 90 dB (A) auf. Der Beschwerdeführer ließ im Mai 2021 mehrere Änderungen an seinem Pkw (zB Tieferlegungsfedern, Leichtmetallfelgen, verbreiterte Radkästen, Ansaugung, Austausch-Ladeluftkühler) beim Ziviltechniker DI B begutachten, die in der Folge auch behördlich in der Genehmigungsdatenbank vermerkt wurden. Der Standgeräuschpegel blieb jedoch in unveränderter Höhe genehmigt.

2.2. Am 9.10.2021 wurde die Polizei im Rahmen einer Schwerpunktkontrolle auf den - in einer Fahrzeugkolonne befindlichen – Pkw des Beschwerdeführers im Stadtgebiet von Vöcklabruck aufmerksam, da der Pkw laute Auspuffgeräusche verursachte.

2.3. Die anschließenden polizeilichen Nahfeldpegel-Messungen um 23:19 Uhr am Kontrollplatz (Anton-Lumpi-Straße 7) ergaben auf Basis der vom Hersteller festgelegten Soll-Drehzahl von 3.750 Umdrehungen/Minute einen Standgeräuschpegel des Pkws von 99 dB (A) als Höchstwert.

2.4. Eine Pegelveränderung um + 9 dB (A) ist als eine signifikante Lärmerhöhung hörbar und muss einer Fachwerkstätte auffallen. Die Pegelerhöhung hat ihre Ursache entweder in einer Manipulation der Fahrzeugsoftware oder ist auf ein Steuerungsgebrechen zurückzuführen, die etwa ein Schließen der Auspuffklappen bei Erreichen der Soll-Drehzahl verhindert.

2.5. Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Er besitzt eine Autowerkstatt und hat ein durchschnittliches monatliches Einkommen von 2.000 Euro netto sowie eine Sorgepflicht.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und durch Beiziehung eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen. Es wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in der – neben dem Beschwerdeführer – die

amtshandelnden Polizeibeamten sowie der vom Beschwerdeführer beauftragte Ziviltechniker als Zeugen einvernommen wurden.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen zu seinem Pkw (Punkt 2.1.) gründen auf den vom Beschwerdeführer im Behördenverfahren vorgelegten unbedenklichen Urkunden, nämlich Datenauszüge aus der Genehmigungsdatenbank samt Gutachten des Zeugen DI B, denen kein widerstreitendes Parteienvorbringen entgegensteht.

3.2.2. Die Feststellungen zur Ursache der Fahrzeugkontrolle (Punkt 2.2.) können auf die glaubwürdigen Angaben des als Zeuge einvernommenen kontrollierenden Polizeibeamten AbtInsp S gestützt werden. Der Zeuge konnte dem Landesverwaltungsgericht lebensnah schildern, dass die Polizei wegen der lauten Auspuffgeräusche überhaupt erst auf den Pkw des Beschwerdeführers, der sich in einer Fahrzeugkolonne befand, aufmerksam wurde und in der Folge eine Kontrolle durchführte. Diese Aussagen stimmen auch mit den früheren Angaben des Zeugen gegenüber der belangten Behörde überein. Auch der Beschwerdeführer räumte vor der belangten Behörde ein, ein leistungsstarkes Fahrzeug zu fahren, er berief sich ihr (und auch den Polizisten) gegenüber jedoch darauf, dass die Klappenauspuffanlage im unveränderten Originalzustand sei.

3.2.3. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte die technische Richtigkeit des festgestellten Ergebnisses der polizeilichen Messung des Standgeräuschpegels im Nahfeld durch den verkehrstechnischen Amtssachverständigen verifiziert werden (Punkt 2.3.). Als Beurteilungsgrundlage standen dem Amtssachverständigen dabei ein ordnungsgemäß ausgefülltes Messprotokoll, die gültigen Eichscheine des Schallpegelmessers bzw. Schallkalibrators und die glaubwürdigen ergänzenden Zeugenangaben des auf Lärmmessungen spezialisierten Polizeibeamten AbtInsp St zum Messvorgang sowie den örtlichen bzw. meteorologischen Messbedingungen zur Verfügung. Dieses technische Beurteilungsergebnis lässt sich auch gut mit den unionsrechtlichen Anforderungen an die Messung des Standgeräusches von Fahrzeugen (vgl. Punkt 3.2. der Regelung Nr. 51 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa [UNECE] — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern hinsichtlich ihrer Geräuschemissionen [2018/798], Ergänzung 2 zur Änderungsserie 03 — Tag des Inkrafttretens: 10. Februar 2018) in Einklang bringen. Der verkehrstechnische Amtssachverständige konnte dem Landesverwaltungsgericht auch schlüssig fachlich darlegen, dass der Pkw des Beschwerdeführers den genehmigten Standgeräuschpegel von 90 dB (A) auf Basis der Soll-Drehzahl von 3.750 Umdrehungen/Minute aus technischer Sicht – unabhängig vom gewählten Fahrmodus – nicht überschreiten hätte dürfen. Dies lässt sich für das Landesverwaltungsgericht auch gut mit dem Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank selbst in Einklang bringen, der einen einzigen genehmigten Standgeräuschpegel bei dieser Soll-Drehzahl - ohne weitere Differenzierung nach allfälligen Fahrmodi - ausweist.

Da der Pkw des Beschwerdeführers diesen genehmigten Standgeräuschpegel (auf Basis der vom Hersteller festgelegten Soll-Drehzahl) sohin in jedem – für die Benützung auf öffentlichen Straßen willkürlich auswählbaren - Fahrmodus einhalten muss, kann es letztlich dahingestellt bleiben, in welchem konkreten Fahrmodus die Standgeräuschpegelmessung durch den Zeugen AbtInsp St tatsächlich erfolgt ist. Dass der Pkw einen allfälligen Fahrmodus aufweisen würde, der vom Fahrzeughersteller etwa nur für den Rennsport außerhalb von öffentlichen Straßen zur Verfügung gestellt wird, wurde vom Beschwerdeführer nicht behauptet.
Der verkehrstechnische Amtssachverständige konnte weiters gutachterlich ausschließen, dass die vom Beschwerdeführer behauptete Messmaßnahme der Polizei (Drücken des Startknopfes während des Haltens der Soll-Drehzahl) Einfluss auf das Messergebnis gehabt hätte, was auch vom Zeugen DI B fachlich bestätigt wurde.
Insgesamt zeigten sich sohin – entgegen den Beschwerdeausführungen – keinerlei Mängel bei der Messung des Standgeräuschpegels des Pkws. Auch der Beschwerdeführer selbst beschränkte sich in seinen Schlussausführungen nach dem Ende der Beweisaufnahme letztlich auf die subjektive Tatseite.
3.2.4. Im Gegensatz zum Beschwerdeführer und zum Zeugen DI B konnte der verkehrstechnische Amtssachverständige dem Landesverwaltungsgericht auch überzeugend fachlich darlegen (Punkt 2.4.), dass die Pegelabweichung von + 9 dB (A) auf Basis der Soll-Drehzahl von 3.750 Umdrehungen/Minute entweder auf eine Manipulation der Fahrzeugsoftware oder auf ein Gebrechen an der Klappensteuerung zurückzuführen ist, die in Anbetracht der signifikanten Lärmerhöhung einer (fachgerechten) Fachwerkstätte auffallen muss.
3.2.5. Die Feststellungen zur Unbescholtenheit bzw. den Einkommens- und Familienverhältnissen des Beschwerdeführers (Punkt 2.5.) basieren auf seinen Angaben in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, denen keine Beweise entgegenstehen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

4.2. Zu den maßgeblichen Bestimmungen im Tatzeitpunkt:

4.2.1. KFG (BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 48/2021):

„[...]

II. ABSCHNITT

Bauart und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger

§ 4. Allgemeines

[...]

(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.

[...]

X. ABSCHNITT

Verkehr mit Kraftfahrzeugen und Anhängern und Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers und des Zulassungsbesitzers

[...]

§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

(1) Der Zulassungsbesitzer

1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;

[...]

XIII. ABSCHNITT

Übergangs-, Straf- und Vollzugsbestimmungen

[...]

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. [...]

[...]"

4.2.2. Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 (KDV; BGBl. Nr. 399/1967 in der Fassung BGBl. II Nr. 161/2021):

„[...]

Lärmverhütung und Auspuffanlagen

[...]

(1a) Der A-bewertete Schallpegel des Betriebsgeräusches eines stehenden Kraftfahrzeuges im Nahfeld (Nahfeldpegel) darf, gemessen nach den in Abs. 1 genannten

Prüfbestimmungen, den bei der Genehmigung des Fahrzeuges oder seiner Type hiefür bestimmten Wert um nicht mehr als 3 dB(A) übersteigen.
[...]"

4.3. Zum objektiven Tatbild:

4.3.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt dem Zulassungsbesitzer gemäß § 103 Abs. 1 KFG eine gemäß § 134 KFG verwaltungsstrafrechtlich sanktionierte Überwachungsfunktion seines Kraftfahrzeuges zu. Den Beschwerdeführer traf als Zulassungsbesitzer nach der Bestimmung des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG daher die Pflicht dafür zu sorgen, dass der Pkw den Vorschriften des KFG und der KDV entspricht. Er hätte daher dafür sorgen müssen, dass sein Pkw so gebaut und ausgerüstet ist, dass durch den Betrieb des Pkws kein übermäßiger Lärm (§ 4 Abs. 2 KFG) entsteht. In concreto hätte der Beschwerdeführer nach der Bestimmung des § 8 Abs. 1a KDV dafür sorgen müssen, dass der Standgeräuschpegel seines Pkws im Nahfeld - bei der vom Hersteller vorgegebenen Soll-Drehzahl von 3.750 Umdrehungen/Minute - den genehmigten Wert von 90 dB (A) um nicht mehr als 3 dB (A) übersteigt. Tatsächlich überstieg der Standgeräuschpegel seines Pkws diesen genehmigten Wert um 9 dB (A), weshalb der Pkw nicht den Vorschriften des KFG bzw. KDV entsprechen konnte, wodurch naturgemäß auch der Tatbestand des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG erfüllt ist.

4.3.2. Aus Anlass der Entscheidung ist die verletzte Verwaltungsvorschrift im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses (§ 103 Abs. 1 Z 1 KFG iVm § 4 Abs. 2 KFG) durch eine Ergänzung um die Bestimmung des § 8 Abs. 1a KDV zu konkretisieren.

4.4. Zum Verschulden:

4.4.1. Vorauszuschicken ist, dass es sich bei der Übertretung des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG nach der ständigen höchstgerichtlichen Judikatur um ein Ungehorsamsdelikt handelt. Bei Vorliegen eines Ungehorsamsdelikts besteht von vornherein die Vermutung des Verschuldens (in Form fahrlässigen Verhaltens) des Täters. Der Gesetzgeber präsumiert in einem solchen Fall die Schuld bis zur Glaubhaftmachung des Gegenteiles durch den Beschuldigten (§ 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG; vgl. VwGH 6.5.2020, Ra 2019/02/0213, mwN). Im Falle eines – wie hier - festgestellten gesetzwidrigen Zustandes eines für ihn zugelassenen Fahrzeuges hat der Zulassungsbesitzer also darzutun, weshalb ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Dies bedeutet, dass der Zulassungsbesitzer glaubhaft zu machen hat, welche wirksamen Maßnahmen er gesetzt hat, um derartige Verstöße zu vermeiden (vgl. dazu VwGH 25.6.2021, Ra 2021/02/0128).

4.4.2. Die zentrale Behauptung, dass sich die Klappenauspuffanlage in seinem – gebraucht gekauften - Pkw im Originalzustand befinde, kann den Beschwerdeführer angesichts der festgestellten möglichen Ursachen der Pegelerhöhung (Software-Manipulation, Steuerungsgebrechen) nicht exkulpieren. So wurde vom Beschwerdeführer weder vorgebracht noch glaubhaft gemacht, dass er etwa den Standgeräuschpegel seines Pkws (auf Basis der vom Hersteller

vorgegebenen Soll-Drehzahl) jemals von einer Fachwerkstätte nachweislich kontrollieren ließ. Ganz im Gegenteil wies der als Zeuge einvernommene Ziviltechniker DI B darauf hin, dass er keine Lärmmessung anlässlich der Begutachtung durchführte. Auch der bloße Einwand des Beschwerdeführers, die Fachwerkstätte hätte beim Service „nie was gesagt", kann die notwendige Glaubhaftmachung von wirksamen Maßnahmen zur Verhinderung eines zu lauten Standgeräuschpegels nicht ersetzen, zumal etwa die wiederkehrende Begutachtung eines Fahrzeuges nach § 57a Abs. 1 KFG nur im Ausnahmefall eine Nahfeldpegel-Messung eines Fahrzeuges umfasst. Da der Beschwerdeführer nach seinen Angaben in der öffentlichen mündlichen Verhandlung auch selbst davon ausgeht, dass sein Pkw – je nach Klappenstellung des gewählten Betriebsmodus – einen höheren Standgeräuschpegel als den genehmigten Wert von 90 dB (A) verursachen kann, ist ihm eine Verletzung seiner Kontroll- und damit Sorgfaltspflicht als Zulassungsbesitzer eines leistungsstarken Pkws umso mehr subjektiv vorzuwerfen.

4.5. Zur Strafhöhe:

4.5.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2020/17/0013). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

4.5.2. Der Beschwerdeführer hat als Zulassungsbesitzer durch sein sorgfaltswidriges Verhalten nicht unwesentlich gegen den Zweck des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG iVm § 4 Abs. 2 KFG, nämlich Gesundheitsgefahren und Umweltbeeinträchtigungen durch zu laute Fahrzeuge zu vermeiden, verstoßen. Dem Beschwerdeführer ist zumindest ein fahrlässiges Verhalten anzulasten. Es ist von einem durchschnittlichen Einkommen des Beschwerdeführers und einer Sorgepflicht auszugehen. Zugunsten des Beschwerdeführers ist seine bisherige Unbescholtenheit, jedoch kein straferschwerender Umstand zu berücksichtigen.

4.5.3. In Abwägung dieser Umstände erscheint dem Landesverwaltungsgericht die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro

(Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 16 Stunden), die sich ohnedies im untersten Bereich des normierten Strafrahmens nach § 134 Abs. 1 KFG (bis zu 5.000 Euro; Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu 6 Wochen) bewegt, auch unter Berücksichtigung der Unbescholtenheit und Sorgepflicht des Beschwerdeführers als jedenfalls tat- und schuldangemessen. Mit dieser Strafe sollen in Zukunft der Beschwerdeführer, vor allem aber auch andere Zulassungsbesitzer von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen durch normwidrig laute Fahrzeuge abgehalten werden.

4.6. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes setzt die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG voraus, dass die dort genannten Umstände kumulativ vorliegen. Um daher eine Einstellung des Verfahrens nach dieser Vorschrift oder - wie im vorliegenden Fall - eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, müssen erstens die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein (vgl. VwGH 19.12.2018, Ra 2018/03/0098). Schon in Anbetracht der Bedeutung des Gesundheits- und Umweltschutzes im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Straßenverkehrs, die auch im Tatzeitpunkt durch die Höhe des gesetzlichen Strafrahmens nach § 134 KFG von bis zu 5.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu sechs Wochen) für entsprechende Zuwiderhandlungen zum Ausdruck kam, kommt eine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht in Betracht (vgl. dazu im Übrigen auch die Strafverschärfungen des Gesetzgebers durch die zuletzt ergangene 40. KFG-Novelle im Zusammenhang mit ungebührlichen Lärmerregungen durch die KFZ-Tuning- und Sportwagenszene, BGBl. I Nr. 62/2022). Auch ist - bei einer signifikanten Pegelerhöhung um + 9 dB (A) – von einer mehr als geringen Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung durch den Beschwerdeführer im Sinn des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auszugehen (vgl. auch VwGH 18.12.2019, Ra 2019/02/0180).

4.7. Allfällige vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verfahrensfehler der belangten Behörde konnten im Übrigen durch das abgeführte Beschwerdeverfahren saniert werden (vgl. VwGH 28.2.2022, Ra 2021/09/0251).

Zu Punkt II.:

5. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von 200 Euro betragen die vom Beschwerdeführer - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 40 Euro.

Zu Punkt III.:

6. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Pflichten eines Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges ab noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die dazu zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack